

# AGB

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Firma „Auto-Mietwerkstatt“ Bernhard Christ, Schulholzinger Weg 6, 84347 Pfarrkirchen, im Folgenden „Vermieter“ genannt, stellt dem Mieter Räumlichkeiten, Hebebühnen und Werkzeuge zur Reparatur von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt zur Verfügung. Vertragsgegenstand ist die reine Gebrauchsüberlassung, der Vermieter schuldet keine Aufbewahrung oder Verwahrung.

## § 2 Vertragsabschluss und -dauer

2.1 Der Mietvertrag kommt zustande durch Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages/Auftrages durch den Mieter bzw. durch tatsächliche Benutzung der Mietsachen durch den Mieter.

2.2 Im Mietvertrag werden der Mietumfang (Hebebühne, benötigte Werkzeuge, etc.) festgelegt sowie der Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses notiert.

2.3 Der Umfang des Mietvertrags kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden. Die Ausgabezeiten werden dann erneut notiert. Ein Anspruch des Mieters auf weitere Leistungen besteht nicht.

2.4 Die Zeiten der Rückgabe bzw. Rücknahme einzelner Mietgegenstände werden ebenfalls notiert.

2.5 Der Mietvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller Mietgegenstände sowie Erteilung der Rechnung über sämtliche Leistungen.

2.6 Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzeigt.

## § 3 Pflichten des Vermieters

3.1. Der Vermieter stellt die in der Preisliste aufgeführten Räumlichkeiten und Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung.

3.2. Der Vermieter stellt sicher, dass sich die ausgegebenen Räumlichkeiten und Werkzeuge in einwandfreiem Zustand befinden und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Ebenso stellt er sicher, dass sie ggf. den Prüfungen nach behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben regelmäßig unterzogen werden.

3.3. Vor Aufnahme der Arbeiten, erfolgt durch den Vermieter eine Einführung in die Sicherheitsbestimmungen für die korrekte Benutzung der Maschinen und Werkzeuge.

## § 4 Pflichten des Mieters

4.1. Der Mieter hat mit den angemieteten Räumlichkeiten, Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen. Im Fall der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der gemieteten Werkzeuge oder anderer Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Handhabung, ist der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Eventuelle Schäden und Mängel an den Maschinen und Werkzeugen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Der Mieter darf die Mietgegenstände ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht an einem anderen Ort verbringen oder Dritten überlassen.

4.3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen sowie die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (Aushang) und die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten.

4.4. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die aufgrund des Verschuldens des Mieters notwendigen Reparaturen zu ersetzen.

4.5. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

4.6. Der Mieter ist verpflichtet, alle von ihm verursachten Verschmutzungen, wie Öl- und Lackflecke, Rost, Müll, Schrott, etc. rückstandsfrei zu entfernen.

4.7. Es dürfen sich nur Personen im Bühnenbereich aufhalten, die mindestens 16 Jahre sind und direkt Arbeiten am Fahrzeug ausführen.

4.8. Die Bedienung der Hebebühnen darf nur von Personen erfolgen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

#### § 5 Preise, Zahlungen

5.1. Es gelten die Preise, wie sie sich aus den ausgehängten Preislisten ergeben.

5.2. Die Miete sowie ggf. die Kosten für Entsorgungen oder der Kaufpreis für bestellte Ware ist sofort vor Verlassen der Mietwerkstatt in bar zu zahlen.

5.3. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine Kautionshöhe von 100,00 € zu verlangen.

#### § 6 Erweitertes Pfandrecht

6.1 Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.

6.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit dies unbestritten oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

#### § 7 Haftung des Vermieters

7.1 Der Vermieter haftet nicht für Arbeiten, die der Mieter an seinem Fahrzeug durchführt.

7.2 Die Unterbringung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters.

7.3 Eine Beratung durch den Vermieter oder das Aufsichtspersonal findet nicht statt.

7.4 Der Vermieter haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Vermieter übernommenen Garantie.

7.5 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.6 Eine weitergehende Haftung des Vermieters besteht nicht.

7.7 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Vermieters.